

April 2017

Elektronische Kontoauszüge, Rechnungen und Lieferscheine

Elektronische Kontoauszüge verdrängen mehr und mehr den Papierauszug. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich in einer neuen Verfügung zur **Aufbewahrung und Archivierung** solcher Kontoauszüge geäußert. Elektronische Kontoauszüge sind **grundsätzlich steuerlich anzuerkennen**. Der Steuerpflichtige hat hier allerdings die „Richtigkeit (Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts) zu überprüfen und diese Prüfung zu dokumentieren und zu protokollieren“, wie es in der Verfügung heißt. Wichtig auch der Hinweis, welcher für elektronische Rechnungen ebenfalls gilt: Elektronische Kontoauszüge sind auch in dieser Form aufzubewahren. Für die steuerlichen Aufbewahrungspflichten genügt es nicht, wenn die Auszüge ausgedruckt und in Papierform aufbewahrt werden. Das Landesamt weist noch darauf hin, dass für Einnahmen-Überschuss-Rechner, also jene Steuerpflichtige, die keine Buchführung erstellen müssen, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls anzuwenden sind.

Darüber hinaus hat das Bayerische Landesamt für Steuern in dieser Verfügung eine Anfrage dahingehend verneint, ob Lieferanten anhand ihrer eigenen Unterlagen Archivierungs-CDs für ihre Kunden erstellen können, sodass die Kunden auf die Aufbewahrung der Tagesrechnungen und ggf. auch Lieferscheine, die ihnen vom Lieferanten zugesandt worden sind, verzichten können. Rechnungen müssen wie empfangene Handels- und Geschäftsbriefe vom Empfänger aufbewahrt werden. Eine **Aufbewahrung auf Datenträger-CD ist zulässig**, soweit die Wiedergabe bildlich mit dem Original-Eingangsdokument übereinstimmt.

Firmenwagen und Zuzahlung des Arbeitnehmers

Der Vorteil der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten sowie für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist als geldwerter Vorteil der Besteuerung zu unterwerfen. Zur Bemessung der Privatnutzung kommt im Regelfall die so genannte **1%-Methode** zur Anwendung. Bei diesem Berechnungsverfahren wird der private Vorteil pauschalierend und typisierend mit 1 % des Listenpreises bewertet. Individuelle tatsächliche Nutzungsverhältnisse oder wie im Streitfall Kostenbeteiligungen des Arbeitnehmers werden nicht berücksichtigt.

Im Streitfall lag der untypische Umstand vor, dass der Arbeitnehmer die Benzinkosten für alle beruflichen und privaten Fahrten sowie für die täglichen Fahrten zur Arbeit selbst getragen hat. Er wollte diese Kosten als Werbungskosten bei seinen Einkünften abziehen. Das Finanzamt ließ den Werbungskostenabzug nicht zu, da nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ein Werbungskostenabzug einzelner vom Arbeitnehmer selbst getragener Kfz-Kosten bei der 1%-Methode nicht in Betracht kommt.

Der BFH hat jetzt anlässlich dieses Falls seine **bisherige Rechtsprechung aufgegeben**. In der aktuellen Entscheidung betont der Senat, dass individuell getragene Aufwendungen des Arbeitnehmers den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung sehr wohl mindern. Es fehle insoweit an einer Bereicherung des Arbeitnehmers. Damit würde insoweit auch kein Arbeitslohn vorliegen.

In einem anderen Fall hatte der BFH zur Anwendung der Fahrtenbuchmethode entschieden, dass durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers **kein negativer geldwerter Vorteil** entstehen kann. Dies hat zur Folge, dass Aufwendungen, die den privaten Nutzungsvorteil übersteigen, nicht als Werbungskosten abgezogen werden können.

April 2017

Elternunterhalt; Verwirkung von Unterhaltsansprüchen

Häufig wird von Kindern, die auf Elternunterhalt in Anspruch genommen werden, die Frage gestellt, ob der Unterhaltsanspruch des Elternteils nicht verwirkt ist, weil der unterhaltsbedürftige Elternteil sich in sittlich vorwerfbarer Weise verhalten hat. Der Gesetzgeber hat im § 1611 Abs.1, S.1 BGB einige **Situationen** genannt, bei deren Vorliegen **Unterhaltsansprüche verwirkt** sein können. Die **Anforderungen sind hoch** und deshalb in der Praxis häufig nicht leicht schlüssig vorzutragen und nachzuweisen.

Die gesetzlich normierten **Verwirkungstatbestände sind erfüllt**, wenn der Unterhaltsbedürftige

- seine Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden verursacht hat
- seine eigene Unterhaltspflicht gegen dem Kind gröblich verletzt hat
- sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegenüber dem Kind oder einem nahen Angehörigen schuldig gemacht hat.

Allein der Umstand, dass ein Elternteil, beispielsweise nach einer Scheidung der Eltern, sich nicht mehr um das jetzt auf Unterhalt in Anspruch genommene Kind gekümmert hat, kein Kontakt bestand oder mangels Leistungsunfähigkeit keinen Unterhalt bezahlt hat, sind unstreitig nicht ausreichend. Es müssen Umstände hinzutreten, die es als unerträglich erscheinen lassen, dass das Kind jetzt einem Elternteil Unterhalt bezahlen soll, der seine Elternpflichten in höchstem Maße unentschuldig vernachlässigt hat. Das könnte dann der Fall sein, wenn der Anspruchsstellende das Kind missbraucht hat, oder aber bei einem Missbrauch durch den anderen Elternteil dem Kind die angezeigten Schutz-, Beistands- und Fürsorgepflichten nicht erfüllt worden sind. Gleiches gilt für grobe Vernachlässigungen des Kindes auf Grund von Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch.

Wie schwer diese Verwirkungseinreden **durchzusetzen** sind, zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom 22.01.2016, Az.: 20 UF 109/14, bei dem der Unterhaltsanspruch einer Mutter gegenüber ihrem Kind **lediglich auf zwei Drittel gekürzt** wurde, obwohl die Mutter eine **Vergewaltigung des Kindes** durch den Vater mit Schwangerschaftsfolge nach außen vertuscht und das Kind bei der Bewältigung der schweren psychischen Folgen nicht unterstützt hat. Zur Begründung hat das OLG ausgeführt, dass das Fehlverhalten der Mutter vor den gesellschaftlichen und moralischen Gegebenheiten der damaligen Zeit (in diesem Fall der 60er Jahre) zu beurteilen ist.